



STADTGEMEINDE EBENFURTH
BEZIRK WIENER NEUSTADT
NIEDERÖSTERREICH



Kanalabgabenverordnung

§ 1

A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Mischwasserkanal sowie Schmutzwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Misch- sowie Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1997 mit 5. v. H. der auf einen Längensmeter entfallenden Baukosten (€ 432,81), das ist mit € 21,50 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 12.361.184,18,-- und eine Gesamtlänge des Kanals von lfm 28.560 zugrunde gelegt.

§ 2

Ergänzungsabgaben, Umgestaltungsabgaben

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgaben anzuwenden.

(2) Gemäß § 2 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des prozentuellen Anteils der Kosten der Umgestaltung an den Gesamtbaukosten der Kanalanlage für den Ortsteil Haschendorf und Erholungszentrum Haschendorfer See eine Gesamtbaukostensumme von S 48.843.000,-- und eine Kostensumme der Umgestaltung von S 34.443.000,-- zugrundegelegt. Der Anteil der Kosten der Umgestaltung an den Gesamtbaukosten beträgt sohin 70,52 %. Der Einheitssatz für die Umgestaltung wird mit S 133,98/m² (das sind 70,52 % von S 190,--) festgesetzt.

§ 3

Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 4

Vorauszahlungen

Gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetzes 1977 sind Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 zu entrichtende Kanaleinmündungsabgabe in der Höhe von 80 v.H. der gemäß § 3 NÖ Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgaben zu erheben.

§ 5

Kanalbenützungsgebühren für den Mischwasser- und den Schmutzwasserkanal



STADTGEMEINDE EBENFURTH

BEZIRK WIENER NEUSTADT
NIEDERÖSTERREICH



(1) Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ Kanalgesetzes 1977 zu berechnen.

(2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird

- | | | |
|--|---|------|
| a) beim Mischwasserkanal in Ebenfurth der Einheitssatz mit | € | 2,30 |
| b) beim Schmutzwasserkanal in Ebenfurth der Einheitssatz mit | € | 2,30 |
- festgelegt.

§ 6

Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils bis 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November bar an die Gemeindekasse oder auf das Konto der Gemeinde der Volksbank NÖ Süd zu entrichten.

§ 7

Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Abgaben- und Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 8

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 9

Schlussbestimmungen

(1) Diese Kanalabgabenordnung tritt am 1. Jänner 2018 in Kraft.